

## Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten (FRONTEX)

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- unter Hinweis auf das „Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“, das vom Europäischer Rat am 10./11. Dezember 2009 angenommen wurde,
  - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
  - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 29. November 2010,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Menschenrechte (DROI) vom 29. November 2010,
1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung;
  2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

### Vorschlag der Kommission

*Das Europäische Parlament und der Rat der EU  
in Erwägung nachstehender Gründe:*

(1) Der freie Personenverkehr innerhalb der EU erfordert als notwendige Ergänzung einen integrierten Grenzschutz, der ein einheitliches und hohes Kontroll- und Überwachungsniveau gewährleistet.

(2) Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ist diese Verordnung nicht anwendbar. Die Schengen-Mitglieder Island, Norwegen und die Schweiz nehmen eingeschränkt an der Tätigkeit der Agentur teil.

*heben die geltende Verordnung auf und ersetzen sie durch folgende Verordnung:*

### **Artikel 1 – Errichtung der Agentur**

Es wird eine Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten errichtet (FRONTEX), um diese in ihrer Verantwortung für den Grenzschutz aktiv zu unterstützen.

### Änderung des Parlaments

(1) Der freie Personenverkehr innerhalb der EU erfordert als notwendige Ergänzung einen integrierten Grenzschutz, der ein einheitliches und hohes Kontroll- und Überwachungsniveau gewährleistet, dabei aber insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union achtet.

*[keine Änderung]*

Es wird eine Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Union errichtet (FRONTEX), um der gemeinsamen Verantwortung für den Außengrenzschutz gerecht zu werden.

FRONTEX unterliegt der Kontrolle des Europäischen



Parlaments und muss Einsicht in die operative Arbeit durch Beobachter des Europäischen Parlaments gewährleisten, ihre Arbeit muss gegenüber den Bürgern der EU transparent gestaltet werden.

## Artikel 2 – Aufgaben

FRONTEX hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim Schutz der Außengrenzen; *[keine Änderung]*
- b) Aufgreifen von Flüchtlingen auf See und unmittelbare Rückführung in sichere Transitländer; *b) Errichtung von Anlaufstellen in allen sicheren Transitländern, in denen ausschließlich Asylanträge für EU-Staaten beantragt werden können. Einer eigens von der EU eingerichteten Institution obliegt die Genehmigung der Asylanträge. Diese bestimmt in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Aufteilung der Flüchtlinge auf die Mitgliedstaaten. Flüchtlinge, die ohne gültigen EU-Asylstatus in das Hoheitsgebiet der EU eindringen, werden von FRONTEX unmittelbar in sichere Transitländer zurückgeführt.*
- c) Bereitstellung der notwendigen Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen. *c) Durchführung von unionsweiten Rückführungsaktionen mit Schiffen und Flugzeugen der Agentur.*